

Bahnbrücke an der K 4344 bei Gündringen		
Vorlage Nr. VWA 2017/100		
Dezernat: Dezernat 5 Bereich/Abt.: Straßenbau Verfasser: Hehr, Jürgen Nothacker, Roland		Helmut Riegger Landrat
Entscheidung	am 08.05.2017	Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss

Anlagen: 1. Übersichtskarte
2. Luftbild

Antrag:

Der Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss entscheidet über

- a) eine Aufweitung der Bahnbrücke an der K 4344 bei Gündringen,
- b) die anteilige Übernahme der damit verbundenen Kosten bei der anstehenden baulichen Erneuerung,
- c) die Ermächtigung, eine Planungsvereinbarung mit der DB Netz AG abzuschließen und den Antrag auf Aufnahme in das Förderprogramm nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz zu stellen.

Begründung zur Vorlage VWA 2017/100

Ziel:

Die Eisenbahnbrücke über die K 4344 wurde 1927 errichtet und ist in einem sehr schlechten baulichen Zustand, so dass von Seiten der Bahn eine Erneuerung erforderlich ist.

Die Verwaltung will den Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss darüber informieren und eine Entscheidung herbeiführen, ob im Zuge der Erneuerung der Eisenbahnbrücke auch die vorhandenen verkehrlichen Beschränkungen beseitigt werden sollen.

Hintergrund/Vorgeschichte:

Die DB Netz AG hat in einem Schreiben am 16.07.2015 mitgeteilt, dass die Brücke erneuert werden muss und vom Straßenbaulastträger zu prüfen ist, ob der Straßenquerschnitt und die Durchfahrtshöhe mit den aktuell gültigen Rechtsgrundlagen übereinstimmen oder Änderungen erforderlich sind.



Die Eisenbahnbrücke liegt an der K 4344 am Ortsrand von Gündringen. Die Kreisstraße verbindet die zwei Nagolder Ortsteile Gündringen und Vollmaringen miteinander. Im Straßenentwicklungsplan für den Landkreis Calw ist die K 4344 als Erschließungsstrecke eingestuft.

Die Verkehrsbelastung der K 4344 liegt bei rund 500 Kfz/24 h. Aufgrund der Höhenbeschränkung ist nur ein geringer Lkw-Anteil vorhanden. Es gibt keinen Linienbusverkehr auf der Kreisstraße.

Die Gesamtbreite zwischen den Brückenwiderlagern beträgt 5,5 m und die nutzbare Fahrbahnbreite 4,7 m. Die lichte Höhe beträgt 4,0 m. Beschildert ist vor Ort eine maximale Durchfahrtshöhe von 3,7 m.

Nach den derzeit gültigen Richtlinien wäre im Brückenbereich eine Fahrbahnbreite von 6,0 m mit einem zusätzlich auf beiden Seiten 1 m breiten befestigten Seitenstreifen erforderlich. Die lichte Höhe müsste auf 4,50 m vergrößert werden.

Ende 2015 wurde der DB Netz AG daher mitgeteilt, dass die Fahrbahnbreite und die Durchfahrtshöhe nicht den aktuellen Richtlinien entsprechen und im Zuge eines Neubaus angepasst werden sollten.

Eine Entscheidung über eine Beteiligung des Landkreises allerdings erst erfolgen könnte, wenn eine Kostenschätzung vorliegen würde.

Bei einem Aufweitungswunsch des Bauwerkes liegt ein beidseitiges Verlangen vor, sodass die Kosten entsprechend § 3,12 (2) des Eisenbahnkreuzungsgesetzes aufgeteilt werden.

Sachverhalt/Begründung:

Durch den Neubau der Eisenbahnbrücke gäbe es nun die einmalige Möglichkeit durch die Beseitigung der verkehrlichen Einschränkungen die Straßeninfrastruktur dauerhaft zu verbessern und das Bauwerk für alle nach der Straßenverkehrsordnung zugelassenen Fahrzeuge befahrbar zu machen.

Mit Schreiben des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg vom 17.10.2012 wurde das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau 07/2012 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung eingeführt, wonach unter Eisenbahnbrücken in der Regel eine lichte Höhe von mind. 4,70 m vorzusehen ist. Den Stadt- und Landkreisen sowie Städten und Gemeinden wird die Anwendung für Straßen in Ihrer Baulast empfohlen.

Auch gemäß einer aktuellen Verfügung des Eisenbahnbundesamtes vom 30.01.2017 ist die Mindesthöhe von neu zu bauenden oder im Gesamtbauwerk zu ändernde Eisenbahnüberführungen über Bundesfernstraßen in der Regel mit 4,70 m anzusetzen. Für neu zu bauende oder im Gesamtbauwerk zu ändernde Eisenbahnüberführungen über andere öffentliche Straßen soll eine Mindesthöhe

von 4,50 m angesetzt werden. Die DB Netz AG empfiehlt die Umsetzung dieser Verfügung.

Ohne Beteiligung des Landkreises wird von der DB Netz AG eine Erneuerung der Eisenbahnbrücke in den derzeit vorhandenen Abmessungen vorgenommen.

In der Sitzung des Verwaltungs- und Wirtschaftsausschusses am 06.03.2017 (Vorlage VWA X/77) wurde der Tagesordnungspunkt vertagt, nachdem seitens der Stadt Nagold noch weiterer Abstimmungsbedarf gesehen wurde.

Nach weiteren internen Beratungen hat sich die Stadt Nagold zwischenzeitlich gegen eine Aufweitung ausgesprochen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die DB Netz AG hat mit Schreiben vom 12.08.2016 eine erste Kostenschätzung vorgelegt. Diese Kostenschätzung mit Aufteilung der Kosten wurde auf Basis des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und der Eisenbahnkreuzungsverordnung erstellt.

Für das Brückenbauwerk und die rund 200 m lange Anpassung der Kreisstraße einschließlich 10 % Verwaltungskosten wurden Kosten von rund 1.350.000 Euro ermittelt.

Entsprechend der Kostenaufteilung würden sich für den Landkreis Calw Kosten in Höhe von 620.000 Euro und für die DB Netz AG von 730.000 Euro ergeben.

Bei der Erneuerung der Eisenbahnbrücke handelt es sich um eine Maßnahmen nach § 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes. Diese sind entsprechend dem Landesgemeinde-verkehrsfinanzierungsgesetz förderfähig, so dass nach Abstimmung mit dem Regierungspräsidium eine Aufnahme ins LGVFG-Programm und eine Bezuschussung mit 50 % möglich wäre.

Bei Kosten von 620.000 Euro für den Landkreis ergäbe dies eine Bezuschussung von 310.000 Euro und somit Eigenmittel des Landkreises von ebenfalls 310.000 Euro.

Bei einer Zustimmung zur Aufweitung bei der anstehenden Brückenerneuerung soll die Maßnahme im neuen Haushaltsplan für das Jahr 2018 zur Planung und für das Jahr 2019 zur Bauausführung aufgenommen werden.

Der Antrag auf Aufnahme in das Förderprogramm nach dem Landesgemeinde-verkehrsfinanzierungsgesetz kann bis Ende Oktober 2017 gestellt werden.